

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Oktober 2019

Gesetzgebung

1. Grundsteuerreform wird in Finanzausschuss überwiesen

In den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drucksache 19/13454) soll eine Öffnungsklausel für die Bundesländer zur Erhebung der Grundsteuer eingeführt werden. Der Bund erhält uneingeschränkt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Grundsteuer.

Den Bundesländern wird eine umfassende abweichende Regelungskompetenz eröffnet, die ab dem 01.01.2025 gelten soll.

In dem zweiten Gesetzentwurf zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (BT-Drucksache 19/13453) soll die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Steuer geändert werden. Es soll nicht mehr auf den Bodenwert, sondern auch auf Erträge wie Mieteinnahmen zurückgegriffen werden. Durch eine Öffnungsklausel sollen die Bundesländer auch abgeänderte Bewertungsverfahren anwenden können. Das Bundesverfassungsgericht hatte die bisherige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer, die an die Einheitswerte anknüpfte, verworfen. In Zukunft ist vorgesehen, dass unbebaute Grundstücke mit dem von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerten bewertet werden sollen. Bei bebauten Grundstücken werden zusätzlich Erträge wie Mieten zur Berechnung der Grundsteuer herangezogen.

Für Ein- und Zweifamilienhäuser, sowie für Wohngrundstücke und Wohnungseigentum sollen standardisierte durchschnittliche Sollerträge in Form von Nettokaltmiete je Quadratmeter vorgegeben werden, um das Verfahren zu vereinfachen. Die Höhe des Sollertrags soll von der Lage des Grundstücks abhängen und typisierend angenommen werden.

Die Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe soll durch eine standardisierte Bewertung der Flächen und der Hofstellen erfolgen und zu einer erheblichen Vereinfachung der Bewertungssystematik beitragen.

Das Heberecht der Gemeinden bleibt erhalten.

Als erster Hauptfeststellungszeitpunkt für die neue Bewertungssystematik ist der 01.01.2022 vorgesehen.

Der dritte Gesetzentwurf betrifft die Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung (BT-Drucksache 19/13456). Gemeinden sollen auf baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen können. Mit dem erhöhten Satz soll ein Anreiz geschaffen werden, baureife Grundstücke schneller und sachgerechter durch Bebauung zu nutzen. Gerade in Ballungsräumen mit Wohnungsmangel soll das Halten von baureifen Grundstücken zu Spekulationszwecken dadurch unattraktiver werden. Dieses Gesetz soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

2. Bundestag berät über Umgehungstatbestände bei der Grunderwerbsteuer

Der Bundestag hat am 27.09.2019 über Share Deals als Umgehungstatbestand bei der Grunderwerbsteuer debattiert. Grundlage war der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts (BT-Drucksache 19/13437). Gemeinsam mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats sowie weiteren Anträgen der Fraktionen die Linke und der AfD wurde der Gesetzentwurf an den Finanzausschuss überwiesen.

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

Vorgesehen ist, die bisher geltende 95%-Grenze bei den Ergänzungstatbeständen auf 90% herabzusetzen. Darüber hinaus wird ein Ergänzungstatbestand zur Erfassung von Anteilseignerwechseln von mindestens 90% eingeführt sowie die Fristen von fünf auf zehn Jahre verlängert. Für den Rückwirkungszeitraum im Rahmen von Umwandlungsfällen soll die Ersatzbemessungsgrundlage angewendet werden. Die Vorbehaltensfrist beim Übergang des Grundstücks von einer Gesamthand soll von fünf Jahre auf fünfzehn Jahre verlängert werden.

3. Steuerliche Förderung von Elektromobilität im Bundestag beraten

Am 27.09.2019 hat der Bundestag über eine stärkere Förderung der Elektromobilität beraten. Der Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BT-Drucksache 19/13436) wurde nach der Beratung an den Finanzausschuss überwiesen.

Vorgesehen sind:

- Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge,
- neue Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets,
- Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bis 2030 für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge,
- Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen.

Darüber werden weitere Regelungen angepasst, unter anderem:

- Einführung eines neuen Pauschbetrages für Berufskraftfahrer,
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z.B. "Wohnen für Hilfe"),
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books,
- diverse Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen und Sicherung des Steueraufkommens sowie Anpassungen an das EU-Recht, insbesondere bei Direktlieferungen in ein Konsignationslager, Reihengeschäften und in-nergemeinschaftlichen Lieferungen.

4. Bundestag berät über Reform des Besoldungsrechts

Der Bundestag hat am 26.09.2019 den Gesetzentwurf zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 19/13396) bera-

ten und an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll der öffentliche Dienst im Zeichen des demografischen Wandels und der Digitalisierung attraktiver und wettbewerbsfähiger werden. Vorgesehen sind Änderungen im Besoldungsrecht, Versorgungsrecht und Umzugskostenrecht.

Im Besoldungsrecht sind Änderungen bei den Stelvenzulagen, bei der Personalgewinnung und -bindung, bei der Auslandsbesoldung, bei der Bundesbesoldungsordnung B und bei der Honorierung von besonderer Leistungsbereitschaft vorgesehen. Die Kostenabrechnung und Kostenfolgen im Umzugskostenrecht sollen modernisiert werden. Im Rahmen des Versorgungsrechts sollen unter anderem Dienstzeiten bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen berücksichtigt werden und die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung übertragen werden.

5. Änderung des EnWG an Wirtschaftsausschuss überwiesen

Der Bundestag hat am 26.09.2019 ohne Aussprache den Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (BT-Drucksache 19/13443) an den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Mit dem Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2019/692 umgesetzt werden. Die Bundesregierung führt als Lösungsansatz Folgendes aus: "Ausgangspunkt der Umsetzung ist eine Anpassung der Definition der Verbindungsleitung im Gasbereich. Für bestehende Drittlandsverbindungen gilt bis zum 24.05.2020 ein Verfahren zur Freistellung von den Vorgaben des Regulierungsrechts. Die geltende Regelung zur Zertifizierung unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber und unabhängiger Systembetreiber gilt zukünftig auch für den Abschnitt des Fernleitungsnetzes zwischen der Land- oder Seegrenze des Mitgliedstaates und dem ersten Kopplungspunkt mit dem Netz dieses Mitgliedstaates. Die Ausnahmevorschrift für neue Infrastrukturen wird um ein Konsultationsverfahren der Regulierungsbehörden für Fernleitungen mit Drittstaaten ergänzt."

6. Bündnis90/Die Grünen fordern einen stärkeren öffentlichen Einfluss auf das Stromnetz

Am 26.09.2019 hat der Bundestag den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf einen höheren öffentlichen Einfluss auf die Stromnetze (BT-Drucksache 19/9564) an den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Die Fraktion fordert eine gesetzliche Festlegung, dass die Anteile an den Übertragungsnetzbetreibern, die bereits dem Bund gehören, in eine Bun-

desnetzgesellschaft überführt und nicht an Dritte verkauft werden. Darüber hinaus soll ein Vorkaufsrecht des Bundes bei Anteilsveräußerungen und bei Kapitalerhöhungen gesetzlich normiert werden.

Damit soll der öffentliche Einfluss auf die Stromnetze sukzessive erhöht werden.

Derzeit seien an den Übertragungsnetzbetreibern zum Teil ausländische Staatsunternehmen und andere Akteure mit unterschiedlichen Interessen beteiligt, was in vielen anderen europäischen Ländern so nicht der Fall sein soll.

Rechtsprechung

1. Zusammenfassung öffentlicher BgA

(FG Nürnberg, Urteil v. 23.10.2018, 1 K 723/18)

Leitsätze:

Mehrere BgA können vor Geltung von § 4 Abs. 6 KStG für Zwecke der KSt-Festsetzung nur zusammengefasst werden, wenn sie gleichartig sind oder zwischen ihnen eine wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung besteht. Dabei ist eine rein zivilrechtliche Verflechtung nicht relevant.

Die zu entscheidende Frage im hier vorliegenden Fall dreht sich darum, ob der von der A betriebene BgA „Hallenbad“ in den steuerlichen Querverbund BgA „Beteiligung“ miteinzubeziehen ist.

Die betroffene Körperschaft des öffentlichen Rechts hielt im Geschäftsjahr eine 100%ige Kommanditbeteiligung an einer KG. Daneben wurde von ihr ein Hallenbad betrieben. Die KG hatte die Gestalt einer Holdinggesellschaft, in der die A eine beherrschende Stellung einnahm. Zwischen allen Tochtergesellschaften bestanden Gewinnabführungsverträge. Sämtliche Tochtergesellschaften wurden steuerlich als Organgesellschaften (im Sinne des §14 KStG) behandelt, das Hallenbad wurde als Betrieb gewerblicher Art behandelt. Im Rahmen der Gewinn- und Verlustverrechnung wurde der Verlust des BgA „Hallenbad“ mit den Erträgen aus der KG-Beteiligung verrechnet. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung wurde dieses Konstrukt nicht akzeptiert und dahingehend geändert, dass fortan zwei BgA's zu zeigen sind, bei denen eine Gewinn- und Verlustverrechnung nicht mehr möglich sei.

Hiergegen wendete sich die Klägerin und betonte, dass auch der BgA „Hallenbad“ in den Querverbund einzubeziehen sei, so dass eine Verlustverrechnung mit den Erträgen aus der Kommanditbeteiligung vorgenommen werden kann. Klar positioniert sich die Klägerin damit, dass sie der Ansicht ist, dass die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Mitunternehmerschaft als BgA zu verstehen sei - schließlich sei in erster Linie auf die mitunternehmerische Betätigung und nicht auf die gesellschaftsrechtliche Stellung als Beteiligter abzustellen. Die tätigkeitsbezogene Betrachtung des Mitunternehmeranteils entspricht im Übrigen auch der grundsächlichen Definition des BgA in § 4 KStG.

Das FG Nürnberg ist der Ansicht, dass die Klägerin nicht berechtigt war ihren Gewinn mit den Verlusten des BgA „Hallenbad“ zu verrechnen, da im Streitjahr insoweit kein steuerlicher Querverbund vorlag. Als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG ist die A mit ihrem Einkommen aus dem BgA unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach § 4 Abs. 1 KStG alle Einrichtungen (außer Hoheitsbetriebe), die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Einen BgA kann auch die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG begründen. Mit der Beteiligung an der KG unterhielt sie einen BgA. Darin ist keine reine Vermögensverwaltung zu sehen. Es besteht eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit, da EDV-Dienstleistungen gegenüber ihrer Organgesellschaft in nicht unerheblichem Maße erbracht und damit Einnahmen erzielt wurden. Auch der Betrieb des Hallenbades stellte im Streitjahr einen BgA i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG dar.

Das Gericht ist der Auffassung, dass im Streitjahr die BgA's nicht zusammengefasst werden dürfen, da weder Gleichartigkeit noch eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht vorlag.

Im Ergebnis hat das FG Nürnberg die Klage abgewiesen und sowohl den Betrieb des Hallenbades, als auch die unternehmerische Beteiligung an der KG als BgA anerkannt.

Das FG hat die Revision zugelassen. Das Verfahren wird nunmehr beim BFH unter dem Az. I R 16/19 geführt.

2. Festlegungen der BNetzA zum Eigenkapitalsatz der 3. Regulierungsperiode für Gas und Strom bestätigt

(BGH, Beschluss vom 09.07.2019 – EnVR 52/18)

Die Regulierungsbehörde ist auch dann nicht ohne Weiteres verpflichtet, den von ihr anhand einer bestimmten Methode ermittelten Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung von Eigenkapital einer Überprüfung oder Plausibilisierung anhand anderer Methoden zu unterziehen, wenn sich die Situation auf den Finanzmärkten in den für die Beurteilung maßgeblichen Zeiträumen als historisch einzigartig darstellt.

Eine Entscheidung, die eine Behörde verpflichtet, einen Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, entfaltet auch insoweit Bindungswirkung, als das Gericht die zu beachtende Rechtsauffassung in den Entscheidungsgründen darlegt. Ein Beteiligter, der eine Neubescheidung unter Beachtung einer abweichenden Rechtsauffassung begehrt hat, ist durch eine solche Entscheidung beschwert, soweit sich die vom Gericht als verbindlich erklärte Auffassung nicht mit seiner eigenen deckt und er deshalb bei der erneuten Bescheidung mit einem ungünstigeren Ergebnis rechnen muss.

3. Beschluss der BNetzA zum Xgen Gas aufgehoben

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.07.2019 – VI-3 Kart 721/18))

Leitsätze des Gerichts:

1. Methodik

a) Angesichts der Komplexität der Törnquist- und der Malmquist-Methode in Abhängigkeit von der jeweils verfügbaren Datengrundlage ist keine Methode als deutlich überlegen einzustufen. Der BNetzA steht deshalb bei der Auswahl der Methode ein Beurteilungsspielraum zu.

b) Die Residualbetrachtung zur Ermittlung der gesamtwirtschaftlichen Bestandteile ist mit § 9 Abs. 1 und 3 S. 1 ARegV vereinbar. § 9 Abs. 1 ARegV gibt nicht zwingend die getrennte Ermittlung von vier Einzelwerten vor. Aufgrund der wissenschaftlich anerkannten Zusammenhänge zwischen Outputpreisen, Inputpreisen und Produktivitätsfortschritt ist die von der BNetzA angewandte Formel äquivalent. Die Residualbetrachtung führt nicht zu systematischen Verzerrungen, die durch einen Differenzansatz zu eliminieren wären. Die Anwendung der Residualmethode ist aus den vorstehenden Gründen auch im Rahmen der Berechnung des Malmquist-Index rechtmäßig.

2. Stützintervall

a) Die Bestimmung des Xgen setzt voraus, dass der ermittelte Xgen-Wert gegenüber Veränderungen des Stützintervalls robust ist. Bei starken Schwan-

kungen scheidet ein Stützintervall als Ermittlungsgrundlage des Xgen aus.

b) Die Einbeziehung des Jahres 2006 in das Stützintervall setzt eine tragfähige Begründung dafür voraus, dass die zunächst von der Behörde selbst als fragwürdig erachtete Qualität der Daten dieses Jahres gewährleistet war.

c) Die Auswahl des Stützintervalls erfordert auch eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem sog. Basisjahreffekt.

d) Eine vollkommen entgegengesetzte Plausibilisierungsprüfung der Xgen-Werte im Gas- und Strombereich durch dieselbe Beschlusskammer erzeugt durchgreifende Zweifel, ob die Plausibilisierung der Stützintervalle ergebnisoffen erfolgt ist.

e) Eine unzureichende Begründung der diametral unterschiedlichen Plausibilisierungsverfahren bei der Auswahl des Stützintervalls 2006 – 2016 für den Xgen-Gas stellt einen Begründungsmangel dar, der ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der Festlegung führt.

3. Abschreibungen

Bei der Berechnung der Abschreibungen als Bestandteil der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung nach der Törnquist-Methode ist nicht auf handelsrechtliche, sondern auf regulatorische Grundsätze abzustellen.

4. Fremdkapitalzinsen

Bei der Ermittlung der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung nach der Törnquist-Methode entspricht ein jährlich aktualisierter Zins für das Fremdkapital nicht den für Netzbetreiber relevanten Gegebenheiten auf dem Kapitalmarkt.

5. Bestabrechnung

Wird zur Plausibilisierung des durch den Törnquist-Index ermittelten Wertes der Xgen auch anhand der Malmquist-Methode berechnet, so ist aufgrund der methodischen Ausgestaltung der Berechnung, der Datengrundlage und der damit verbundenen Unsicherheiten analog § 12 Abs. 3 und 4a ARegV eine Bestabrechnung zugunsten der Netzbetreiber vorzunehmen.

Die Interessen der Netznutzer an einer möglichst günstigen Netznutzung werden bei der Bestimmung angemessener Netzentgelte im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 1 EnWG dadurch gewährleistet, dass die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung, darunter § 9 ARegV, in Übereinstimmung mit dem Normzweck und rechtsstaatlichen Grundsätzen Anwendung finden.

4. Keine körperschaftsteuerliche Organshaft bei fehlender tatsächlicher Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags - Fehlender Bilanzausweis des bestehenden Anspruchs auf Verlustübernahme

(FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 06.06.2019 – 1 K 113/17)

Der zwischen einer Organgesellschaft und einer Organträgerin geschlossene Ergebnisabführungsvertrag wird nicht i.S.d. §§ 17 Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz, 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG tatsächlich durchgeführt, wenn die Organgesellschaft den ihr gegenüber der Organträgerin zustehenden Anspruch auf Verlustübernahme in ihrer Bilanz nicht ausweist. Das gilt auch dann, wenn die Organträgerin der Organgesellschaft den Verlustbetrag tatsächlich erstattet.

Im vorliegenden Fall geht es um den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Klägerin und der B GmbH. Die B GmbH erwarb im Jahr 2008 sämtliche Geschäftsanteile an der Klägerin. Zeitgleich wurde ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV) zwischen den Parteien geschlossen. Im Jahr 2016 wurde bei der Klägerin eine Außenprüfung durchgeführt, welche die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2014 umfasste. Der Prüfer vertrat die Ansicht, dass die körperschaftsteuerliche Organshaft von Anfang an nicht anzuerkennen sei, da der EAV nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der Prüfer bemängelte, dass der Anspruch der Klägerin auf Ausgleich des im Jahre 2013 erwirtschafteten Verlustes weder bei der Klägerin noch bei der B GmbH bilanziell ausgewiesen wurde.

Die Klägerin wendete hiergegen ein, dass die Verpflichtung zum Verlustausgleich unabhängig vom Ausweis in der Bilanz bestanden habe - es sei nicht auf den Inhalt der Bilanz, sondern auf die zivilrechtliche Rechtslage abzustellen. Für die Frage der Durchführung des EAV ist nicht der bilanzielle Ausweis, sondern vielmehr die tatsächliche Erfüllung der Verlustausgleichsverpflichtung entscheidend.

Die Klage wurde aus den folgenden Gründen abgewiesen:

§ 17 Abs. 1 S. 1 KStG besagt, dass eine körperschaftsteuerliche Organshaft zwischen zwei im Inland ansässigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfordert, dass sich die eine GmbH - die Organgesellschaft - wirksam verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die andere GmbH - die Organträgerin - abzuführen. Außerdem darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten und es muss eine Vereinbarung gemäß § 302 AktG über die Verlustübernahme getroffen werden. Die Organträgerin muss sich dazu verpflichten, den Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Darüber hinaus muss der entsprechende EAV gemäß §§ 17 Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz, 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 KStG für mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden.

Nach der Auffassung des FG wurden diese Voraussetzungen im Streitjahr 2013 nicht erfüllt. Eine tat-

sächliche Durchführung ist nur dann gegeben, wenn der Gewinn auch tatsächlich an den Organträger abgeführt und der Verlust auch tatsächlich von ihm übernommen wird. Für gewöhnlich vollzieht sich dies in zwei Stufen: Bei der ersten Stufe findet ein bilanzieller Ausweis der entsprechenden Forderung oder Verbindlichkeit aus dem EAV in den Jahresabschlüssen von Organträgerin und Organgesellschaft statt. Und erst in der zweiten, nachgelagerten Stufe kommt es zur Erfüllung. Weiter führt das FG aus, dass sich diese sog. erste Stufe aus dem Gesetz ergibt. Danach ist der vorliegend allein in Rede stehende Verlustausgleichsanspruch der Organgesellschaft gegenüber der Organträgerin gemäß § 277 Abs. 3 S. 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung der Organgesellschaft in den Posten „Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages“ einzustellen, der den bei der Organgesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleicht. Die entsprechende Forderung ist sodann als Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen zu aktivieren.

Die Behandlung der „zweiten Stufe“ und zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat, wird uneinheitlich beurteilt. Dies sollte allerdings nur eine Randnotiz sein, da für die ordnungsgemäße Durchführung eines EAV die erste Stufe von entscheidender Bedeutung ist. Sie stellt die Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung des EAV dar.

Die Klägerin hat den zwingend erforderlichen Bilanzausweis nicht erbracht, so dass die Durchführung des EAV zwingend als nicht ordnungsgemäß kategorisiert werden muss.

Dieser nicht nur geringfügige Mangel führt im Endergebnis dazu, dass der EAV als von Anfang an nicht durchgeführt gilt. Die Nichtdurchführung in den ersten fünf Jahren der Laufzeit des EAV ist schädlich mit Rückwirkung auf den Beginn der Fünfjahresfrist.

5. Zum Ende der Abfalleigenschaft von Klärschlamm

(EuGH, Urteil vom 28.03.2019 – C-60/18)

Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ist dahingehend auszulegen, dass

- es einer innerstaatlichen Regelung nicht entgegensteht, wonach, wenn auf Ebene der Europäischen Union für eine bestimmte Art von Abfällen keine Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden, das Ende der Abfalleigenschaft davon abhängt, ob für eine konkrete Art von Abfällen Kriterien bestehen, die durch einen innerstaatlichen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung festgelegt wurden, und
- er einen Abfallbesitzer unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens nicht berechtigt, von der zuständigen Behörde oder einem Gericht des Mitgliedstaats die Feststel-

lung des Endes der Abfallgemeinschaft zu verlangen.

Im hier zu entscheidenden Fall geht es um Tallinna Vesi, die für die Kanalisierung des Siedlungswassers der Stadt Tallin (Estland) und deren Umfeld zuständig ist. Der anfallende Klärschlamm wird in Zisternen 15 Tage gelagert, anschließend entwässert und dann auf eine Kompostierungsanlage gebracht. Der behandelte Klärschlamm soll als Begrünererde verkauft werden. Die Klägerin beehrte von der Umweltbehörde eine Abfallgenehmigung, die das eben beschriebene Verfahren als biologisches Recycling qualifiziert. Die Umweltbehörde versagte der Antragstellerin die Qualifizierung als biologisches Recycling und begründete dies damit, dass das Verfahren nicht die technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und Produktnormen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG erfülle. Allerdings sind diese Anforderungen für Klärschlamm weder durch Unionsrecht noch durch nationales Gesetz oder durch eine Ministerverordnung für diese Abfallart geregelt. Die zuständige Behörde und auch das zuständige erstinstanzliche Gericht stuften das Verfahren als biologisches Recycling ein. Hiergegen legte Tallinna Vesi Berufung ein, woraufhin das zuständige Bezirksgericht das Verfahren aussetzte und folgende Fragen zur Vorabentscheidung dem EuGH vorlegte:

1. Ist ein inländischer Rechtsakt, der - mangels unionsrechtlicher Vorgaben - das Ende der Abfalleigenschaft davon abhängig macht, ob für eine konkrete Art von Abfällen ein inländischer Rechtsakt mit allgemeiner Geltung Kriterien festschreibt, mit Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 2008/98/EG vereinbar?
2. Gewährt Art. 6 Abs. 4 S. 1 der Richtlinie 2008/98/EG in einem solchen Fall ein subjektives Recht des Abfallbesitzers gegen die zuständige Behörde oder ein Gericht des Mitgliedstaates, das Ende der Abfalleigenschaft feststellen zu lassen?

Der EuGH macht zunächst klar, dass keine Bestimmungen für ein Ende der Abfalleigenschaft i.S.d. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie für Klärschlamm im Unionsrecht existieren.

Im Ergebnis jedoch weist der EuGH darauf hin, dass die Klärschlammverwertung gewisse Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit sich bringt. Deshalb kann es nicht zu beanstanden sein, wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen seines Ermessensspielraums gegen Maßnahmen zur Festlegung des Endes der Abfalleigenschaft entscheidet. Zutreffend wies der EuGH darauf hin, dass das Ende der Abfalleigenschaft lediglich dann festgestellt werden darf, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis d der Richtlinie 2008/98/EG gegeben sind. Insbesondere also dann, wenn schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder auf die Umwelt zu befürchten sind. Daneben weist der EuGH jedoch auch darauf hin, dass bei der Entscheidung über das „Ob“ der Festlegung entsprechender Maßnahmen die Ziele der Richtlinie 2008/98/EG nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ganz besonders in Bezug auf die Erhaltung natürlicher Rohstoffquellen und der Schaffung einer Recycling-Wirtschaft. Es

müssen dabei stets die neusten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstände beachtet werden. Somit wird den Mitgliedstaaten und der Kommission angeraten fortlaufend neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen dahingehend zu prüfen, ob diese eine Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft möglich machen könnten.

6. Rechtmäßigkeit von BKZ in Mittelspannung bestätigt

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.04.2019 – I-27 U 9/18)

Mit Urteil vom 17.04.2019 hat das OLG Düsseldorf bestätigt, dass die Erhebung eines Baukostenzuschusses (BKZ) durch den Netzbetreiber auch in Spannungsebenen oberhalb der Mittelspannung rechtmäßig sein kann. Der Senat hat dabei für das Erfordernis der Diskriminierungsfreiheit des aus § 17 Abs. 1 EnWG hergeleiteten BKZ einige Vorgaben formuliert, die es bei der Auslegung der vertraglichen Vereinbarung über die Erhebung eines BKZ zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber zu beachten gilt. Im entschiedenen Fall genügte der BKZ den Anforderungen teilweise nicht.

Im hier vorliegenden Fall geht es um unterschiedliche Berechnungsgrundlagen eines Baukostenzuschusses.

Das Urteil bestätigt im Ergebnis die Rechtmäßigkeit von BKZ in höheren Spannungsebenen als der Niederspannung. Jedoch betont das Gericht gleichwohl die Notwendigkeit der Diskriminierungsfreiheit und der Gleichbehandlung aller Energieversorgungsunternehmen bei Zugrundelegung einer Berechnungsmethodik dieses BKZ. Allerdings kann durchaus von internen Anweisungen bei den VNB abgewichen werden. Interne Festlegungen können dafür sorgen, dass Abweichungen hiervon stattfinden und Ausnahmetatbestände geschaffen werden. Dies erscheint richtig, da besonders im Bereich höherer Spannungsebenen eine Anpassung an Umstände im Einzelfall geboten sein kann.

Zu fordern ist ein sachlicher Grund, der die Abweichung im konkreten Fall rechtfertigt. Beispielsweise wäre bei der Herstellung von Ladeplätzen für E-Autos eine sachliche Rechtfertigung, dass Anreize geschaffen werden um die Nutzung klimafreundlicherer Technologien attraktiver zu machen.

7. Kurzhinweise

7.1 Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage für BHKW-Wärmelieferungen

(FG Baden-Württemberg, Urteil vom 02.08.2019 – 9 K 3145/17)

Grundsätzlich bemisst sich der Umsatz bei Lieferungen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 UStG nach dem tatsächlichen Entgelt. Ausnahmsweise ist für Wärmelieferungen aus Blockheizkraftwerken mit Biogasan-

lagen als Mindestbemessungsgrundlage nicht der (fiktive) Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten heranzuziehen, sondern maßgeblich sind die Selbstkosten, gedeckelt durch das marktübliche Entgelt.

7.2 Substanzwert als Mindestwert des Betriebsvermögens bei Kommanditanteil

(FG Düsseldorf, Urteil vom 03.04.2019 – 4 K 2524/16 F)

1. Der Substanzwert des Betriebsvermögens i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 3 BewG stellt auch bei der Bewertung eines Kommanditanteils nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren den Mindestwert dar.

2. Für die Bewertung mit dem Substanzwert besteht kein Vorbehalt eines offensichtlich unzutreffenden Ergebnisses (Abgrenzung zum Anwendungsbereich der R B 199.1 Abs. 6 S. 2 ErbStR 2011).
3. Ein niedrigerer gemeiner Wert kann jedenfalls dann nicht aus tatsächlichen Verkäufen ermittelt werden (vgl. R B 11.3 Abs. 1 S. 2 EStR 2011), wenn der Kommanditanteil erst 2,5 Jahre nach dem Bewertungsstichtag veräußert wird.

Sonderfragen

1. Unternehmereigenschaft und Besteuerung beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom (Photovoltaikanlagen)

(OFD Karlsruhe vom 13.08.2019 Az. S 7104)

Inhaltsverzeichnis:

1. Unternehmereigenschaft
2. Ausgangsumsätze
 - 2.1 Umsätze an Dritte
 - 2.2 Verwendung des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke
 - 2.2.1 Verwendung des erzeugten Stroms für private Zwecke
 - 2.2.2 Verwendung des erzeugten Stroms für nichtwirtschaftliche Zwecke i.e.S.
3. Zuordnung zum Unternehmensvermögen
4. Vorsteuerabzug
 - 4.1 Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Stromspeichers und aus Zusatzanlagen oder Ausbaustufen
 - 4.2 Vorsteuerabzug für Baumaßnahmen an Gebäuden im Zusammenhang mit dem Einbau von Photovoltaikanlagen
5. Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG
6. Veräußerung der Photovoltaikanlage
7. Dachvermietung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage
 - 7.1 Übernahme der Dachsanierungskosten durch den Anlagenbetreiber
 - 7.1.1 Folgen beim Anlagenbetreiber
 - 7.1.2 Folgen beim Eigentümer des Grundstücks (Vermieter)

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an. Aufgrund der Länge der Verfügung haben wir von ihrem vollständigen Abdruck abgesehen.

2. Nachzahlungszinssatz wird nicht gesenkt

(Dt. Bundestag, hib vom 25.09.2019)

Der sechs Prozent pro Jahr betragende Zinssatz auf Steuernachforderungen wird nicht gesenkt. Der Finanzausschuss wies in der von der Vorsitzenden Bettina Stark-Watzinger (FDP) geleiteten Sitzung am Mittwoch einen entsprechenden Antrag der FDP-Fraktion (□19/10158) zurück. Danach sollte der Zinssatz nur noch ein Zwölftel des Basis-Zinssatzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), mindestens aber 0,1 Prozent, betragen. Für den Antrag stimmten die Fraktionen von FDP und AfD. Alle anderen Fraktionen lehnten den Antrag ab.

Wie die FDP-Fraktion in ihrem Antrag erläutert, sind die zu zahlenden Zinsen häufig sogar höher als die eigentliche Steuernachzahlungssumme. Der Zinssatz von sechs Prozent pro Jahr für Steuernachzahlung bestehe seit mehr als 50 Jahren unverändert. In Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen sei dies unverhältnismäßig und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Es sei ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit, die niedrigen Zinsen, von denen der Staat profitiere, auch den Bürgerinnen und Bürgern zu gewähren: "Wer wenig Zinsen erhält, soll auch wenig Zinsen zahlen", stellt die FDP-Fraktion fest. Außerdem wird auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes hingewiesen, der schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich der Nachzahlungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat geäußert habe.

Für die Bundesregierung orientiert sich der Nachzahlungszinssatz nicht an den Marktzinsen, sondern an den Sätzen für Verzugs- und Überziehungszinsen. Die vom Bundesfinanzhof geäußerte Kritik werde nicht geteilt, erklärte die Regierung in der Sitzung. Die CDU/CSU-Fraktion empfahl, ein ausstehendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Nachzahlungszinssätzen abzuwar-

ten. In diese Richtung argumentierte auch die SPD-Fraktion, die zusätzlich darauf hinwies, dass der Nachzahlungszinssatz in den ersten 15 Monaten gar nicht erhoben werde und im Übrigen auch auf Rückzahlungen von den Finanzämtern Anwendung finde.

3. Anwendungsbereich des § 2b UStG bei der Überlassung von unselbständigen Parkflächen gegen Gebühr

(FG Bayern, Schreiben vom 02.05.2019 – 36-S 7107 – 1/35)

Die für Umsatzsteuer zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes haben zur Überlassung von unselbständigen Parkflächen gegen Gebühr - in Klarstellung und Ergänzung des zweiten Beispiels der Rz. 37 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.12.2016 - Folgendes beschlossen:

Die Überlassung von unselbständigen Parkflächen auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen in Verbindung mit der Aufstellung von Parkscheinautomaten/Parkuhren gegen Gebühr fällt unter den Anwendungsbereich des § 2b Abs. 1 S. 2 UStG. Da diese Parkflächenüberlassung der Ordnung und Sicherung des ruhenden Verkehrs dient, liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 S. 2 UStG im Verhältnis zu privaten Wirtschaftsteilnehmern vor, so dass mangels Unternehmereigenschaft diese Umsätze unter die Geltung der Neuregelung in § 2b UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Gleiches gilt auch für die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen gegen Gebühr.

4. Hinweis auf Übergangsfristen für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis - § 15 Abs. 3 StromStG

(Auszug aus „Information zum Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 BGBl. I S. 856 – Schreiben der Generalzolldirektion vom 17.07.2019)

Erlaubnisse, die für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG in der am 01.07.2019 geltenden Fassung des Stromsteuergesetzes erforderlich werden, gelten nach § 15 Abs. 3 StromStG bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG ab dem 01.07.2019 auch ohne Antrag als widerruflich erteilt. Dies gilt nur, wenn bis zum 31.12.2019 die nach § 9 Abs. 4 StromStG i.V.m. § 9 StromStG erforderlichen Anträge mit den Formularen 1421, 1421a oder 1422, 1422a nachgereicht werden. Werden keine entsprechenden Anträge gestellt, entfallen die Steuerbefreiungen rückwirkend zum 01.07.2019 und es ist ggf. eine Steueranmeldung (Formular 1400) erforderlich.

Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn die Anträge auf Erteilung der Erlaubnisse bis zum 31.12.2019

eingegangen sind. Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch empfohlen, die Anträge - nach Bereitstellung - möglichst frühzeitig abzugeben, um - angesichts der Vielzahl an erwarteten Anträgen - eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Hinweis:

In den noch bereitzustellenden Formularen 1421 und 1422 wird bei der Antragstellung darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis frühestens zum Datum des Antragseingangs erteilt werden kann. Diese Aussage wird bis zum 31.12.2019 durch § 15 Abs. 3 StromStG überlagert.

5. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

(OFD Karlsruhe, Kurzinfo vom 13.08.2019 – S7270)

Werden Gutscheine ausgegeben, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen, handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels (z.B. Bargeld) in ein anderes Zahlungsmittel (Gutschein). Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar. Eine Anzahlung i.S. von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Beispiele:

Ein Kino stellt einen Gutschein aus, der sowohl für Filmvorführungen als auch beim Erwerb von Speisen (z.B. Popcorn) und Getränken eingelöst werden kann.

Ein Kaufhaus stellt einen Gutschein aus, der zum Bezug von Waren aus seinem Sortiment berechtigt.

Ein Buchhändler stellt Geschenkgutscheine aus, die zum Bezug von Büchern oder Kalendern berechtigen.

Werden dagegen Gutscheine über bestimmte, konkret bezeichnete Leistungen ausgestellt, unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG. Bei Ausführung der Leistung unterliegt der ggf. noch zu zahlende Differenzbetrag der Umsatzsteuer.

Beispiele:

Ein Restaurant stellt einen Gutschein über ein Frühstücks- und Lunchbuffet aus.

Ein Kino erstellt Gutscheine über Filmvorführungen.

Ein Fitnessstudio stellt einen Gutschein zur Benutzung der Sonnenbank aus.